Vierzehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 16.06.2021

Die nachfolgende Tabelle ermöglicht einen schnellen Überblick über wesentliche Inhalte der im Landkreis Börde geltenden 14. Eindämmungsverordnung vom 16. Juni 2021 / in Kraft seit 17. Juni 2021

Norm	Regelungsinhalt	Voraussetzungen	Ausnahmen
§ 1 Abs. 1	allgemeingültige Hygieneregeln und Handlungsanweisungen zur Vermeidung von Corona-Infektionen		
§ 1 Abs. 2	Definitionen Mund-Nasen-Bedeckung und medizinischer Mund-Nasen-Schutz sowie Ausnahmen von der Tragepflicht		Kinder bis zur Vollendung 6. Lebensjahr; gehörlose und schwerhörige Menschen und deren Begleitpersonen; Personen, denen das Tragen nicht möglich oder unzumutbar ist
§ 1 Abs. 3	Anwesenheitsnachweis	Erhebung von Vor- und Familiennamen, vollständiger Anschrift, Telefonnummer so- wie Zeitraum und Ort des Aufenthalts durch die Verantwortlichen	digitale Kontaktdaten- erhebung
§ 2 Abs. 1	Testpflicht	PCR-Test, PoC-Antigen-Test - jeweils nicht älter als 24 Stunden, Selbsttest vor Ort	Personen bis zur Voll- endung 18. Lebensjahr oder mit vollständigem Impfschutz oder Gene- sene - alle ohne typi- sche Symptome einer Infektion
§ 2 Abs. 3	grundsätzlich zählen vollständig geimpfte und genesene Personen bei Personenzahlbegrenzung nicht mit		flächenbezogene Zugangsbegrenzungen

Erarbeitet: Landkreis Börde / Rechtsamt Stand: 21. Juni 2021

§ 3 Abs. 2	Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen sind gestattet	höchstens 500 Teilnehmer innen und 1000 Teilnehmer im Freien, Negativtest, Anwe- senheitsnachweis, Tragen eines medizini- schen Mund-Nasen-Schutzes innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen	Beschränkungen gelten nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienen; Personal Veranstalter zählt nicht mit
§ 3 Abs. 5	Trauungs-, Trauer- und Bestattungszeremonien sowie Beisetzungen sind erlaubt	Anwesenheitsnachweis	
§ 3 Abs. 6	private Feiern sind gestattet	höchstens 50 Teilnehmer	bei professioneller Organisation höchstens 500 Teilnehmer innen und 1000 Teilnehmer im Freien mit Negativtest und Anwesenheitsnachweis; Personal Veranstalter zählt nicht mit
§ 4	ÖPNV, öffentlicher Fernverkehr und Schülerverkehr sind erlaubt	Nutzer müssen medizinischen Mund-Na- sen-Schutz tragen	
§ 5 Abs. 1	außerschulische Bildungsangebote, Angebote von öffentli- chen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleich- barer Einrichtungen sind erlaubt	Einhaltung Hygieneregeln, Anwesenheits- nachweis, Negativtest, Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung innen auf Verkehrs- und	Prüfungen; bei Angeboten im festen Kursverband Testung nur zweimal pro Woche; Anwesenheitsnachweis und Testpflicht nicht für

		Gemeinschaftsflächen und eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bei praktischer Fahr- und Flugschulausbildung	Gruppen bis zehn Personen zuzüglich Lehrkraft
§ 5 Abs. 5	Angebote Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie Jugendund Familienbildungsstätten dürfen öffnen	Einhaltung Hygieneregeln mit Ausnahme Abstandsregelungen, Anwesenheitsnach- weis	
§ 5 Abs. 6	Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegeg- nungsstätten und -treffpunkte sowie Mehrgenerationenhäu- ser dürfen öffnen	Einhaltung Hygieneregeln, Anwesenheits- nachweis, Negativtest, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflä- chen tragen	
§ 6 Abs. 1	Angebote von Kultureinrichtungen sind erlaubt	Einhaltung Hygieneregeln, Anwesenheits- nachweis, Negativtest, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflä- chen tragen	Anwesenheitsnachweis und Testpflicht nicht in Museen, Gedenkstät- ten, Ausstellungshäu- sern, Bibliotheken, Ar- chiven und Autokinos
§ 6 Abs. 3	Angebote von Literaturhäusern, Theatern, Kinos, Konzerthäusern und -veranstaltern sowie Planetarien und Sternwarten dürfen stattfinden	Einhaltung Hygieneregeln, Anwesenheits- nachweis, Negativtest, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflä- chen tragen, höchstens 500 Besucher in geschlossenen Räumen und 1000 Perso- nen im Freien	
§ 7 Abs. 1	Angebote von Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten dürfen stattfinden	Einhaltung Hygieneregeln, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen tragen und dort, wo Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann	

Vierzehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 16.06.2021

Erarbeitet: Landkreis Börde / Rechtsamt Stand: 21. Juni 2021

Λ
4

§ 7 Abs. 2	Tanzlustbarkeiten wie Clubs, Diskotheken, Musikclubs und vergleichbare Einrichtungen dürfen öffnen	Einhaltung Hygieneregeln, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen tragen und dort, wo Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann; Personenbegrenzung auf 60 % der Personen gemäß Betriebserlaubnis, Anwesenheitsnachweis, Negativtest	
§ 7 Abs. 3	Tierhäuser und Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten, Indoor-Spielplätze, Freizeitparks, Sau- nen und Dampfbäder, Prostitutionsausübung, Spielhallen und -banken	Anwesenheitsnachweis, Negativtest	
§ 7 Abs. 5	professionell organisierte Weihnachts- und Jahrmärkte sowie Volksfeste im Freien sind zulässig	höchstens 1000 Besucher gleichzeitig anwesend, Negativtest	
§ 8 Abs. 1	Beherbergung von Personen ist erlaubt	Einhaltung Hygieneregeln, gründliche und dokumentierte Reinigung der Unterkunft, Negativtest zu Beginn und alle 72 Stunden, Führung Anwesenheitsnachweis, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen	keine Testpflicht bei Beherbergung aus be- ruflichen Gründen
§ 8 Abs. 2	Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie in Feri- enhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Yacht- und Sportboothäfen ist erlaubt	wie vor bei § 8 Abs. 1	Negativtest nur bei An- kunft, wenn Selbstver- sorgung ohne Benut- zung von Gemein- schaftseinrichtungen
§ 8 Abs. 3	Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten und vergleichbare touristische Angebote sind erlaubt	Einhaltung Hygieneregeln mit Ausnahme Abstandsregelungen, Tragen eines medizi- nischen Mund-Nasen-Schutzes in ge-	

		schlossenen Räumen, Negativtest vor erst- maligem Zutritt und dann alle 72 Stunden, Anwesenheitsnachweis	
§ 8 Abs. 4	Stadt- und Naturführungen sind erlaubt	höchstens 50 Teilnehmer, Einhaltung Hygi- eneregeln mit Ausnahme Abstandsregelun- gen, Negativtest, Anwesenheitsnachweis	
§ 8 Abs. 5	Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten und vergleichbare touristische Angebote dürfen stattfinden	Einhaltung Hygieneregeln mit Ausnahme Abstandsregelungen, Tragen eines medizi- nischen Mund-Nasen-Schutzes in ge- schlossenen Räumen, Negativtest, Anwe- senheitsnachweis	
§ 8 Abs. 6	Fahrten mit Fähren, historischen Eisenbahnen, Seilbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind erlaubt	Einhaltung Hygieneregeln; bei Unterschreitung Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes	
§ 9 Abs. 1	Gaststätten dürfen öffnen Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung sind zulässig	Einhaltung Hygieneregeln auch der zuständigen Berufsgenossenschaft; Möglichkeit der Handdesinfektion für Gäste, Positionierung der Tische zur Sicherstellung eines Abstandes von 1,5 Metern zwischen den Gästen verschiedener Tische, Information der Gäste über einzuhaltende Schutzmaßnahmen, Innengastronomie nur mit Negativtest, Führung Anwesenheitsnachweis; Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen in geschlossenen Räumen bei Selbstbedienung vom Buffet Einhaltung Hygieneregeln und Tragen eines medizini-	Testpflicht nicht in Betriebskantinen und Suppenküchen

	_
_	`
ı	J

		schen Mund-Nasen-Schutzes in Warte- schlange und bei Entnahme Speisen/Ge- tränke	
§ 9 Abs. 2	Belieferung und Mitnahme von Speisen und Getränken sowie Außer-Haus-Verkauf sind gestattet	Tragen eines medizinischen Mund-Nasen- Schutzes auf Verkehrs- und Gemein- schaftsflächen in geschlossenen Räumen; Mindestabstand 1,5 Meter zu anderen Per- sonen	
§ 9 Abs. 4	Hochschulgastronomie der Studentenwerke darf öffnen	wie bei § 9 Abs. 1 und 2	
§ 10 Abs.	Öffnung aller Ladengeschäfte, Messen, Ausstellungen, Wochen- und Spezialmärkte	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbe- grenzungen, Besucher müssen in ge- schlossenen Räumen medizinischen Mund- Nasen-Schutz tragen	
§ 10 Abs. 2	Dienstleistungsbetriebe im Bereich Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massage- und Fußpflegepraxen, Piercing- und Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe und medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Podologen - auch als mobile Angebote - sind zulässig	Einhaltung Hygieneregeln, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes durch Kunden oder Einsatz anderer geeigneter Schutzmaßnahmen, Vorgaben Berufsgenossenschaft sollen berücksichtigt werden, Anwesenheitsnachweis	
§ 10 Abs.	Öffnung von Einkaufszentren	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbe- grenzungen, Besucher müssen auf in ge- schlossenen Gebäuden befindlichen Ver- kehrsflächen medizinischen Mund-Nasen- Schutz tragen	
§ 11 Abs.	organisierter Sportbetrieb darf auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, einschließlich Frei- und Hallen- bädern, stattfinden	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbe- grenzungen; 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, soweit Ausübung Sportart nicht entgegensteht; Anwesenheitsnachweis;	Anwesenheitsnachweis nicht für Berufssportler, Kaderathleten, Sport- schüler und -studenten,

Vierzehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 16.06.2021

		Training in geschlossenen Räumen sowie Wettkämpfe nur mit Negativtest	Aus- und Fortbildung Rettungsschwimmer
			für Sportkurse in Fitness- und Sportstudios, Tanz- und Ballettschulen, Yoga, Präventionskursen und ärztlich verordnetem Rehasport gilt Beschränkung auf eine Person je 10 m² Fläche nicht, wenn Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird
			Regelungen gelten nicht für Schulsport
§ 11 Abs. 2	Nutzung Sportanlage/Schwimmbad	nur mit Hygienekonzept gemäß Empfehlungen Sportverbände, Festlegung Höchstbelegung innen maximal 500 Personen und im Freien 1000 Personen; für Wettkämpfe gesondertes Hygienekonzept	
§ 11 Abs.	Badeanstalten, Schwimmbäder, Heilbäder, Freizeit- und Sportbäder sowie Fitness- und Sportstudios dürfen öffnen	wie bei § 11 Abs. 1	keine Testpflicht in Freibädern
§ 12 Abs. 3	Besuche in Pflege- und Behinderteneinrichtungen sind er- laubt	Negativtest, Anwesenheitsnachweis, Tragen eines unbenutzten medizinischen Mund-Nasen-Schutzes	Besuchsverbot bei bestätigter COVID-19-Infektion oder begründetem Verdachtsfall möglich; dies gilt nicht für Seelsorger, Rechtsanwälte und -beistände,

)	
۲	>
7	

			Vormünder sowie zur Erledigung hoheitlicher Aufgaben oder thera- peutischer bzw. medizi- nischer Maßnahmen
§ 14 Abs.	Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertages- pflegestellen erfolgt im Regelbetrieb	Ausgestaltung der Betreuung wird durch Erlass nach § 15 Abs. 5 geregelt	
§ 14 Abs.	an allen Schulen findet Präsenzunterricht unter Befreiung von der Präsenzpflicht statt	Ausgestaltung Schulbetrieb wird durch Erlass des Bildungsministeriums nach § 15 Abs. 3 geregelt Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur noch in wenigen Bereichen innen - aber z. B. nicht mehr in Unterrichtsräumen, Zutritt zum Schulgelände nur für Schüler und Schulpersonal, wenn an zwei Tagen in der Woche vor Schulbeginn Negativtest vorliegt	keine Pflicht zum Tra- gen einer Mund-Na- sen-Bedeckung im Schulsport
§ 14 Abs. 5	Ferienlager sind erlaubt	§ 8 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass Gäste nur zu Beginn des Ferienlagers ei- nen Negativtest vorlegen müssen	